



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

[rechtsdienst@sif.admin.ch](mailto:rechtsdienst@sif.admin.ch)

Bern, 6. Februar 2019

**Stellungnahme zur Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), zur  
Finanzinstitutsverordnung (FINIV) sowie zur Aufsichtsorganisationen-  
verordnung (AOV)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungs-  
unterlagen. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Die SP Schweiz hat das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und das  
Finanzinstitutsgesetz (FINIG) im Parlament abgelehnt, weil die ursprüng-  
liche Zielsetzung eines wesentlich verbesserten Anlegerschutzes nach  
der Finanzkrise von 2008 nicht erreicht wurde und all die Versprechun-  
gen, die man all den Opfern des Konkurses von Lehman Brothers und  
allen anderen Geschädigten gemacht hatte, nicht eingehalten wurden:  
die Beweislastumkehr, der Prozesskostenfonds, das Gruppenvergleichs-  
verfahren, den leichteren Zugang zum Recht, und, und, und. Das Resultat  
nach den Beratungen in den Räten hatte nicht mehr viel mit Konsu-  
menten- oder Anlegerschutz zu tun. Unter diesem Blickwinkel hat die SP  
Schweiz auch die nun vorliegenden Verordnungen beurteilt.

**Zu den einzelnen Artikeln**

**Artikel 5, Anrechenbares Vermögen beim Opting-out**

Die SP hat mehrfach kritisiert, dass die Kundensegmentierung nach Art.  
5 Abs. 2 FIDLEG den angestrebten Anlegerschutz unterläuft. Nur weil  
jemand über ein bestimmtes Vermögen verfügt, wird er dadurch noch  
lange nicht zum Finanzexperten. In den nächsten Jahren werden viele  
Bürgerinnen und Bürger Erbschaften machen, vielleicht zum ersten Mal  
in ihrem Leben über grössere Summen verfügen, und damit vom FIDLEG  
auch gleich zu FinanzexpertInnen ohne besondere Schutzbedürfnisse  
erklärt. Die SP begrüsst es daher, dass gemäss Art. 5 Abs. 2 FIDLEV im-

Sozialdemokratische Partei  
der Schweiz

Theaterplatz 4  
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69  
Telefax 031 329 69 70

merhin Immobilien, Ansprüche aus Sozialversicherungen und Guthaben der beruflichen Vorsorge nicht dem Vermögen angerechnet werden.

#### **Artikel 7, Absatz 4, Anlageberatung**

Im Absatz ist festgehalten: „Soweit die Angaben nach Absatz 3 im Basisinformationsblatt oder im Prospekt enthalten sind, kann die Information durch Zurverfügungstellung des entsprechenden Dokuments erfolgen.“

Wir sind der Auffassung, dass der Verkäufer in der Anlageberatung den Anleger zusätzlich mündlich auf Garantiegeber und grosse Risiken aufmerksam machen sollte. Abs. 4 sollte entsprechend ergänzt werden.

#### **Artikel 8, Absatz 3, Information über die Kosten**

Im Absatz heisst es: „Nicht im Voraus oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand genau zu bestimmende Kosten sind annäherungsweise anzugeben.“

Hier ist ein Satz anzufügen: Weichen die tatsächlichen Kosten erheblich von den annäherungsweise angegebenen ab, ist die Differenz zu begründen.

#### **Artikel 9, Information über wirtschaftliche Bindungen**

Wir begrüsst es, dass auch Konzerngesellschaften als Dritte gelten. Wir fordern aber, dass die beim Interessenkonflikt involvierten Unternehmen genannt werden müssen und bitten den Bundesrat Artikel 9 FIDLEV dementsprechend zu ergänzen: Die in den Erläuterungen gemachte Aussage, dass die Nennung der involvierten Unternehmen nicht zu einem besseren Verständnis des Konfliktes führen würde, ist nicht nachvollziehbar. Zudem besteht kein besonderes Schutzbedürfnis für Unternehmen oder Konzerngesellschaften, die bei ihren Angeboten einem Interessenkonflikt unterliegen.

Die SP begrüsst die vorgeschlagenen Regelungen in Art. 23 – Art. 30 FIDLEV zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

#### **Artikel 17, Eignungsprüfung**

Durch die Änderung von Art. 13 FIDLEG im Parlament ist nicht nur die Eignungsprüfung bei einzelnen Transaktionen weggefallen, sondern auch, dass diese zu erfolgen hat, bevor Anlagen getätigt werden oder Empfehlungen gemacht werden. Die SP regt deshalb an, Art. 17 FIDLEV entsprechend zu ergänzen. Zudem soll Art. 17 Abs. 2 FIDLEV wie folgt geändert werden:

2 Für die Erhebung der Anlageziele der Kundin oder des Kunden berücksichtigt er deren oder dessen Angaben insbesondere zum Zeithorizont und zum Zweck der Anlage, deren oder dessen Risikofähigkeit und -bereitschaft sowie allfällige Anlagebeschränkungen. Gestützt auf die eingeholten Informationen erstellt der Finanzdienstleister für jede Kundin oder jeden Kunden ein Risikoprofil. Bei V mögensverwaltungs-

mandaten und dauernden Beratungsverhältnissen vereinbart er gestützt darauf mit der Kundin oder dem Kunden eine Anlagestrategie.

Die Erstellung eines Risikoprofils ist ein zentraler Punkt, der in der Botschaft zum FIDLEG in Bezug auf die Eignungsprüfung enthalten ist. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte dieser Punkt auch in die FIDLEV aufgenommen werden.

#### **Artikel 23 Absatz 1 lit. b, Organisatorische Massnahmen**

Darin werden den Finanzdienstleistern Pflichten bezüglich der Auswahl und Weiterbildung der Mitarbeitenden auferlegt. Von den im Bereich Legal und Compliance von Finanzdienstleistern tätigen Mitgliedern des Schweizerischen Bankpersonalverbands haben wir die Rückmeldung erhalten, dass anlässlich jeder Weiterbildung immer wieder die gleiche Frage aufgeworfen wird: Müssen Mitglieder des oberen Managements und der Geschäftsleitung die Weiterbildung auch absolvieren? Die Antwort ist eindeutig ja, denn sonst könnten sie die Ihnen gemäss Kompetenzordnung zur Entscheidung zugewiesenen Geschäfte – mit der geforderten Mindestkompetenz – gar nicht beurteilen. Dennoch werden regelmässig Personen des oberen Managements und der Geschäftsleitung davon ausgenommen. Dabei haben Untersuchungen der Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden in den letzten Jahren die Notwendigkeit dieser Massnahmen bewiesen. Auch wenn «Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter» in Art. 30 FIDLEV bereits definiert sind, schlagen wir zur Verbesserung der vorherrschenden Praxis eine Ergänzung von Abs. 1 lit. b vor:

*b. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sorgfältig auswählen und dafür sorgen, dass diese und die Mitglieder des oberen Management und der Geschäftsleitung die Aus- und Weiterbildung in Bezug auf die Verhaltensregeln und die spezifischen Sachkenntnisse erhalten, die sie für die Erfüllung ihrer konkreten Aufgaben benötigen;*

#### **Artikel 23 Absatz 1 lit. c, Organisatorische Massnahmen**

Die Vergütung der Mitarbeitenden erfolgt aufgrund der jährlichen Leistungsvereinbarung und -beurteilung, sofern die gesetzten Ziele vollständig erreicht worden sind. Entsprechend hat sich das US-Departement of Justice während des Programms für Schweizer Banken besonders für die Leistungsvereinbarungen der Mitarbeitenden interessiert.

Art. 30 FIDLEV hält fest: «Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Finanzdienstleisters gelten auch die Mitglieder des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle, des Organs für die Geschäftsführung, die unbeschränkt haftenden Teilhaberinnen und Teilhaber sowie Personen mit vergleichbaren Funktionen.» Die Erfahrung der letzten Jahre und insbesondere in der jüngsten Vergangenheit im Zusammenhang mit dem Verband der Raiffeisenbanken erfordern eine analoge Definition von «Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern» auch für Art. 23. Aufgrund ihres Ausschlusses von der operativen Tätigkeit müssen die Mitglieder des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle für die Zwecke

von Art. 23 eingeschlossen werden. Ausserdem kann das schädigende Verhalten nicht nur Kunden betreffen, sondern auch Teilhaber, wie z.B. Aktionäre oder Genossenschafter.

Abs. 1 lit. c ist daher zu ergänzen:

c. mit den Leistungsvereinbarungen für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitglieder der Geschäftsführung, die unbeschränkt haftenden Teilhaberinnen und Teilhaber sowie Personen mit vergleichbaren Funktionen, keine Anreize zur Missachtung der gesetzlichen Pflichten oder für schädigendes Verhalten gegenüber Kundinnen und Kunden oder ihre Teilhaber schaffen.

### **Artikel 25, Organisatorische Vorkehrungen zur Verhinderung von Interessenkonflikten**

Mit diesem Artikel werden Finanzdienstleister angehalten, Vorkehrungen zur Verhinderung von Interessenkonflikten zu treffen. Dabei ist jeweils immer nur von «Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern» die Rede (Art. 25 Abs. 1 FIDLEV). Die Skandale in der Finanzindustrie der letzten Jahre haben auf eindrückliche Art und Weise gezeigt, dass der grösste Handlungsbedarf bezüglich der Verhinderung von Interessenkonflikten nicht beim durchschnittlichen Arbeitnehmenden, Mitglied des Kaders oder der Direktion besteht, sondern auf der Stufe von Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und zuweilen der Revisionsstelle. Vor diesem Hintergrund und im Interesse aller Teilnehmenden des Finanzplatzes – einschliesslich aller Kundinnen und Kunden – erscheint es als sachgerecht, auch innerhalb von Art. 25 den Begriff des Mitarbeiters und der Mitarbeiterin genau zu umschreiben (analog Art. 30 FIDLEV). Damit werden ausdrücklich auch die mit den grössten Risiken für Interessenkonflikte behafteten Funktionen angesprochen.

Deshalb ist Art. 25 mit einem neuen, zusätzlichen Absatz 2 zu ergänzen, dessen Text inhaltlich demjenigen von Art. 30 entspricht:

(neu) 2. Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Finanzdienstleisters gelten auch die Mitglieder des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle, des Organs für die Geschäftsführung, die unbeschränkt haftenden Teilhaberinnen und Teilhaber sowie Personen mit vergleichbaren Funktionen.

### **Anhang 11, Risikoprofil des Finanzprodukts**

Die SP fordert, dass der Bundesrat bei der Berechnung des Performance- und Risikoprofils (Anhang 11) konkrete Vorgaben macht. Überlässt man der Branche die Ausgestaltung, werden die Anlegerinnen und Anleger nicht adäquat über die Risiken und Renditen aufgeklärt, was aber der Kernpunkt des Basisinformationsblattes sein sollte

### **Anhang 12, Kosten des Produkts**

Die Darstellung der Kosten als Reduction in Yield (RIY) ist grundsätzlich ein gutes Mittel. Die Renditeminderung (Reduction in Yield, RIY) zeigt, wie sich die gezahlten Gesamtkosten auf die Anlagerendite auswirken,

die erreicht werden kann. In den Gesamtkosten sind einmalige und laufende Kosten berücksichtigt. Allerdings fehlen in Anhang 12 verbindliche Vorgaben, welche Laufzeiten und welche Renditemodelle angewandt werden müssen. Fehlen solche Vorgaben, besteht die Gefahr, dass die Anbieter von Finanzinstrumenten für die Darstellung der RIY Laufzeiten und Renditen verwenden, die eine unrealistische hohe Rendite und einen damit zu tiefen Kostenanteil ausweisen.

#### **Artikel 80ff, Basisinformationsblatt für Finanzinstrumente**

Gemäss dem erläuternden Bericht, Seite 16, soll, abweichend von MIFID II, im Basisinformationsblatt kein Stress-Szenario und keine Risikokennziffer angegeben werden. Zum Schutz der Kunden ist es deshalb zwingend erforderlich, dass die Verlustrisiken anhand eines Worst-case-Szenario aufgezeigt werden. Wird auf ein Stressszenario und eine Risikokennziffer verzichtet, muss eines der drei Performanceszenarien den worst case abbilden, wie im Anhang 10 aufgeführt.

#### **Artikel 98 ff, Ombudsstellen**

Damit eine Ombudsstelle ihre Aufgaben ohne Interessenskonflikte wahrnehmen kann, müssen sie und ihre Angestellten rechtlich, finanziell und administrativ unabhängig sein. Die SP fordert deshalb, dass dieser Grundsatz auf Basis von Art. 84 FIDLEG in der FIDLEV verankert wird und Bestimmungen, die diesem Grundsatz zuwiderlaufen (z.B. Art. 101 Abs. 2 FIDLEV), gestrichen oder abgeändert werden.

#### **Artikel 62 und 63 FINIV**

Gemäss Art. 41 c FINIG können nicht nur Banken, sondern auch Wertpapierhäuser Eigenhandel betreiben und als Marktmacher (Market-Maker) auftreten. Während für Banken klare Anforderungen an das dafür erforderliche Eigenkapital bestehen, ist das für Wertpapierhäuser völlig unklar. In FINIV Art. 62 und 63 müssen zwingend höhere Eigenmittel verlangt werden für Wertpapierhäuser, die Eigenhandel betreiben oder als Market-Maker auftreten. Solche Risiken sind vollständig mit Eigenmitteln abzudecken, denn es darf nicht sein, dass mit Kundengeldern spekuliert wird.

#### **Artikel 14, Absätze 1 und 2 Aufsichtsorganisationsverordnung (AOV)**

Den Erläuterungen zu Art. 14 Abs. 1 und 2 AOV zufolge darf sich das Fachwissen der leitenden Prüferinnen und Prüfer «nicht einzig auf den Bereich des GwG beziehen (inkl., solange möglich, sog. DUFI-Prüfungen), sondern müssen zu einem Teil auch im Rahmen von Kontrollen gemäss FIDLEG bzw. – vor dessen Inkrafttreten – gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c KAG erworben worden sein.» Die SP fordert, dass dieser Grundsatz in der AOV mit Mindestanforderungen konkretisiert wird.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Levrat', written in a cursive style.

Christian Levrat  
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'L. Ferrari', written in a cursive style.

Luciano Ferrari  
Leiter Politische Abteilung